

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Etzenricht (Plakatierungsverordnung)

vom 21.05.2015

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Etzenricht folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen im Gebiet der Gemeinde Etzenricht Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Etzenricht zu diesem Zweck aufgestellten, in der Anlage aufgeführten Plakattafeln und –ständern angebracht werden. Pro Anschlagstelle darf nur ein Plakat je Veranstaltung angebracht werden. Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der beworbenen Veranstaltung wieder entfernt werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Etzenricht vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 allgemein ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, sowie Anschläge die von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, öffentlichen Vereinigungen und örtlichen Vereinen an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken oder an ihren sonstigen Versammlungsräumen und in Schaufenstern oder im Eingangsbereich von Ladengeschäften oder Gaststätten ausgehängt werden.

(2) Von den Beschränkungen nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind die Plakate politischer Parteien, zugelassener Wählergruppen, öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften für den Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen, Abstimmungen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden in einer maximal zulässigen Höchstmenge von 15 Plakaten, Plakattafeln oder Anschlägen in maximaler Größe von DIN A0 je Partei, Wählergruppe oder öffentlich-rechtlicher

Religionsgemeinschaft, pro Wahl im Gemeindegebiet. Diese Anschläge sind spätestens 7 Tage nach dem jeweiligen Abstimmungstermin wieder zu entfernen.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde Etzenricht in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 außerhalb der zugelassenen Flächen Anschläge anbringt oder anbringen lässt, soweit kein Ausnahmetatbestand nach § 3 vorliegt, oder Anschläge von zugelassenen Flächen nicht rechtzeitig wieder entfernt
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 ohne Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 5 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Etzenricht, 11.06.2015

Gemeinde Etzenricht



(Siegel)

Schregelmann

1. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Etzenricht vom 21.05.2015

Zum Anbringen von Anschlägen nach § 1 werden von der Gemeinde Etzenricht Plakattafeln an folgenden Plätzen zur Verfügung gestellt:

1. Ecke Weidener Straße – Flurstraße
2. Ecke Weidener Straße – Bahnhofstraße
3. Ecke Kohberger Straße – Gartenstraße